

Liestal, 17. März 2026/*FKD*

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2025/512**

Motion von **Nicole Roth**

Titel: **Einbruchshemmende Massnahmen finanziell unterstützen**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Motion verlangt, dass für den Einbau von einbruchshemmenden Massnahmen in Häusern und Wohnungen angemessene finanzielle Unterstützungsbeiträge geleistet werden sollen.

Einbrüche können nicht nur durch Investitionen in die Einbruchschutzmassnahmen reduziert werden, sondern sind häufig auch durch einfache Vorsichtsmassnahmen wirksam zu bekämpfen. Die Polizei bietet in der Regel eine kostenlose Sicherheitsberatung an. Sie umfasst baulich-technische, verhaltensorientierte und/oder elektronische Massnahmen. Investitionen in den Einbruchschutz, die gleichzeitig einen Ersatz bestehender Anlagen (z. B. neue Türen, Fenster oder Alarmanlagen) darstellen oder eine energetische Verbesserung beinhalten, werden nach noch geltendem Steuerrecht zum Abzug zugelassen. Es handelt sich dabei um Unterhaltskosten bzw. Energiesparmassnahmen.

Der Abzug als Unterhaltskosten ist allerdings nur bei bereits bestehenden Anlagen zulässig (Reparatur, Ersatz, Wartung) und kommt zudem nur der Eigentümerschaft einer Liegenschaft zugute. Mieterinnen und Mietern steht ein solcher Abzug nicht zu. Der Abzug wird nicht mehr möglich sein, sobald der Systemwechsel zur Wohneigentumsbesteuerung in Kraft getreten ist (Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes und der Abzüge für Liegenschaftskosten).

In Art. 9 [StHG](#) (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990; SR 642.14) sind die zulässigen steuerlichen Abzüge abschliessend geregelt. Andere als die dort vorgesehenen Abzüge sind mit Ausnahme von Kinderabzügen und Sozialabzügen des kantonalen Rechts ausdrücklich nicht zulässig (Art. 9 Abs. 4 StHG). Die Einführung einer steuerlichen Abzugsmöglichkeit für einbruchshemmenden Massnahmen wäre folglich bundesrechtswidrig.

Soweit mit der Motion die Ausrichtung finanzieller Leistungen verlangt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäss Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#)) um eine Finanzhilfe handeln würde, also einen Betrag zur Förderung oder Erhaltung einer Tätigkeit Dritter, die im öffentlichen Interesse liegt und freiwillig erbracht wird (§ 6 Staatsbeitragsgesetz). Das Vorliegen eines bestimmten öffentlichen Interesses allein rechtfertigt staatliches Handeln noch nicht: Das öffentliche Interesse muss die entgegenstehenden Individualinteressen auch überwiegen. Eine Finanzhilfe setzt ausserdem eine gesetzliche Grundlage voraus, die hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus hat der Regierungsrat im Zuge der Finanzstrategie den Beschluss gefasst, keine neuen Finanzhilfen und Abgeltungen zu gewähren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzulehnen.

